

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

20. März 1950.

66/A.B.  
zu 94/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k teilt in Beantwortung einer am 9. d. M. überreichten Anfrage der Abg. M a u r e r, B r u n n e r, K a r t s c h a k und Genossen, bezüglich Einhebung von Gerichtsgebühren nach Kriegsverlassenschaften, mit:

"§ 2 der Verordnung vom 4. Oktober 1939, DRGBl. I S. 1994 bestimmt, dass für das Verfahren des Verlassenschaftsgerichtes die Gerichtsgebühren nur zur Hälfte erhoben werden, wenn der Tod des Erlassers oder seine Todeserklärung die Folgen des vergangenen Krieges sind. Abkömmlinge, Eltern und der Ehegatte des Erlassers sind von der Zahlung der Gerichtsgebühren zur Gänze befreit, wenn der Wert des Nachlasses nicht mehr als 5.000 S beträgt. Diese Bestimmungen sind auch heute noch aufrecht.

Die Allgemeine Verfügung vom 18. August 1942, Deutsche Justiz S. 545 sah einen vollständigen Erlass der Gebühr durch die Bezirksgerichte unter Berufung auf § 2 der Verordnung vom 20. März 1935, DRGBl. I S. 406 vor. Diese Verordnung aus dem Jahre 1935 wurde durch § 19 Z. 4 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes (GEG.) 1948, BGBl. Nr. 109 aufgehoben. An die Stelle des aufgehobenen § 2 dieser Verordnung trat § 9 Abs. 2 GEG. 1948. Er bestimmt, dass Gerichtsgebühren auf Antrag nachgelassen werden können, wenn die Einbringung mit einer besonderen Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre oder wenn der Nachlass im öffentlichen Interesse gelegen ist. Über den Antrag entscheidet bei Beträgen bis 10.000 S der Präsident des Oberlandesgerichtes, sonst das Bundesministerium für Justiz. Es ist daher ab 1. Jänner 1949 bloss eine Verschiebung in der Zuständigkeit für die Bewilligung des Nachlasses eingetreten.

Bemerkt muss allerdings werden, dass der Nachlass nicht von selbst eintritt, sondern eines Antrages des Zahlungspflichtigen bedarf."

-.-.-.-.-